

Geschäftsordnung der Steuergruppe der Elsa-Brändström-Schule Hannover

§ 1 Aufgaben, Ziele und Legitimation

- (1) Die Steuergruppe steuert Vorhaben, die die Qualität der schulischen Arbeit fördern.
- (2) Die Steuergruppe lenkt und koordiniert alle Arbeitsprojekte, die im Rahmen der Ziele und Aufgaben zu (1) und (3) entstehen.
- (3) Die Gesamtkonferenz entscheidet nach Vorschlag des Schulvorstandes über die Durchführung von Projekten auf Basis von Ideen der Steuergruppe oder eigenen Vorschlägen.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter ist Mitglied der Steuergruppe. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass alle Beschlüsse der Steuergruppe den Gesetzen und Verordnungen des Landes Niedersachsen entsprechen und im Einklang mit den Gesamtkonferenzbeschlüssen stehen.
- (2) Der Steuergruppe gehören die von der Gesamtkonferenz bestätigten (maximal 10) Mitglieder an. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 7, werden neue Mitglieder bestätigt.
- (3) Alle Steuergruppenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Die Steuergruppe kann nach Absprache und für einen absehbaren Zeitraum Berater einladen.
- (5) Die Sitzungen sind für Gäste offen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Steuergruppe wählt jeweils für ein Schuljahr eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden.
- (2) Die/ Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Bei Bedarf bestimmt die/ der Vorsitzende eine/n Moderator/in.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Steuergruppe bestimmt die Termine für ordentliche Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Sitzungen pro Schuljahr. Die Dauer der Sitzungen sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Zu den ordentlichen Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen geladen.

(2) Die/Der Vorsitzende legt spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung eine Tagesordnung vor und macht sie dem Kollegium öffentlich. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Von jeder Sitzung wird ein kurzes Ergebnisprotokoll angefertigt und allen Mitgliedern zeitnah zugestellt und dem Lehrerkollegium in Kopie im Ordner der Steuergruppe bei IServ zugänglich gemacht. Die Protokollantin/der Protokollant wird in alphabetischer Reihenfolge von jeweils einem Mitglied der Steuergruppe mit Ausnahme der/des Vorsitzenden gestellt.

(4) Einladung und Protokoll werden jeweils auch dem Sekretariat zugestellt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden können, werden in der nächsten Sitzung nachgeholt.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Eine Abstimmung muss von der/dem Vorsitzenden ausdrücklich eröffnet werden.

(2) Der Abstimmungstext wird von der/dem Vorsitzenden so formuliert, dass nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Anträge müssen mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

(4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Sachverhalt vor, so ist über einen weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(5) Nur persönliche Stimmabgabe ist zulässig.

(6) Die/ Der Vorsitzende gibt das Ergebnis unmittelbar nach Ende der Abstimmung bekannt. Bei Unklarheiten muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 7 Bekanntgabe der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied ist vor Beginn der Tätigkeit diese Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Die geänderte Geschäftsordnung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.